

Taxordnung Pflegewohnen

Gültig ab 01.01.2023

1 Allgemein

- Einseitige Änderungen der Taxordnung durch die Institution bleiben vorbehalten und werden den Bewohnenden mit einer Frist von einem Monat schriftlich im Voraus mitgeteilt.
- Einwendungen gegen die geänderte Taxordnung haben keine aufschiebende Wirkung.
- Behördlich verordnete Taxanpassungen werden umgehend an die Bewohnenden weitergegeben.
- Die einseitige Änderung dieser Taxordnung durch die Institution begründet keinen neuen Vertrag.
- Bei einer Neueinstufung (Pflegestufe) wird die Pflegegabe gemäss Taxordnung sofort angepasst.
- Wenn im Nachfolgenden der Begriff «Bewohnende» verwendet wird, sind damit Langzeitaufenthalter/-innen und Kurzeitaufenthalter/-innen gemeint. Sofern eine Bestimmung dieser Taxordnung spezifisch nur für Langzeitaufenthalter/-innen oder Kurzeitaufenthalter/-innen gilt, wird darauf unter Verwendung der entsprechenden Begrifflichkeit hingewiesen.

2 Aufenthalt, Betreuung und Pflege

- Der Allmendpark Alpnach ist in der Pflegeheimliste des Kantons Obwalden aufgeführt. Das Angebot ist daher auch für ergänzungsleistungsberechtigte Personen zugänglich.
- Wir bieten insgesamt 73 stationäre Pflegeplätze an. Unser Angebot richtet sich an Menschen, welche
 - aus medizinischen und/oder sozialen Gründen dauerhaft stationäre Pflege beanspruchen (sogenannter Langzeitaufenthalt bzw. Langzeitaufenthalter/-in);
 - vorübergehend auf stationäre Pflege angewiesen sind (nach Spitalaufenthalt, Ferien- und Entlastungsaufenthalt; sogenannter Kurzeitaufenthalt bzw. Kurzeitaufenthalter/-in).
- Unsere Bewohnenden stehen als Persönlichkeiten mit ihren individuellen Bedürfnissen im Mittelpunkt unserer Tätigkeit. Wir fördern die dem Gesundheitszustand angemessene Selbstbestimmung und orientieren uns bei der Pflege an den Bedürfnissen unserer Bewohnenden.
- Im Allmendpark gewährleisten wir eine qualitativ hochstehende, aktivierende und umfassende Pflege und Betreuung. Wir sind bestrebt, die Qualität und Professionalität auf einer hohen Stufe sicherzustellen und uns kontinuierlich zu verbessern. Dies sowohl im Bereich der Grundpflege, der konzeptionellen Pflege, der Begleitung wie auch bei den Aktivitäten des täglichen Lebens.
- Es ist uns ein wichtiges Anliegen, unseren Bewohnenden den für sie individuell richtigen Platz zum Leben anzubieten, sodass sie sich wohlfühlen und rund um die Uhr die notwendige Betreuung erhalten.
- Auf bereichsübergreifende Kommunikation und aktive Zusammenarbeit legen wir grossen Wert.
- Wir beziehen Angehörige sowie anderweitig involvierte Personen und Behörden in geeigneter Weise in unsere Tätigkeiten mit ein und pflegen einen intensiven Austausch.
- Der Allmendpark bietet auf vier Abteilungen in insgesamt 73 Bewohnenden Zimmern stationäre Pflege an. Die Einzelzimmer ermöglichen ein sicheres wie auch umsorgtes Wohnen. Die Bewohnenden Zimmer («Wohnobjekt») sind folgendermassen ausgestattet:
 - Komfortables Pflegebett mit Nachttisch, Duvet und Kissen, Bett- und Frottierwäsche;
 - Kleiderschrank mit abschliessbarem Wertfach;
 - Tagesvorhänge;
 - Komplett eingerichtete, rollstuhlgängige Nasszellen direkt im Zimmer.

3 Leistungen des Allmendparks

Die Aufenthaltstaxe setzt sich aus den Kosten für Pension und Betreuung zusammen. Diese Kosten gehen vollständig zu Lasten der Bewohnenden. Die Pension beinhaltet die folgenden



Leistungen:

- Unterkunft, Heiz- und Warmwasserkosten, Wasserzins, Kanalisations- und Meteorwassergebühr, Kehrrichtabfuhrgebühr, Individualstrom, Strom für allgemeine Räume, Hauswartung, Liftservice, Umgebungs- und Gartenunterhalt, Feuerlöscher und Brandschutzvorrichtungen, Verwaltungskosten
- Internet (LAN), Telefonanschluss- und Telefongesprächsgebühren innerhalb der Schweiz¹, Anschluss für Digitalfernsehen und Radio, frei zur Verfügung stehendes drahtloses Internet (WLAN). Die Gebühren werden nur bei Bezug einer durch die Institution zugeteilten Telefonnummer übernommen. Der Anbieter für den Telefonanschluss ist Swisscom
- Anrufe auf kostenpflichtige Rufnummern in der Schweiz (Business Nummern, u.a. 084x, 09xx) und Anrufe ins Ausland sind nicht enthalten
- Vollpension (inkl. vom Arzt verordnete Diätkost)
- Pflegebett, Bettinhalt und Nachttisch, Bettwäsche und Frottierwäsche
- Waschen und Bügeln der persönlichen Wäsche (Ausnahme der chemischen Reinigung)
- periodische Reinigung des Zimmers
- ein Gratisgetränk am Nachmittag
- Unentgeltliche Teilnahme an den Veranstaltungen, die vom Allmendpark geplant werden
- Ferner sind die Bewohnenden für Geräte und deren Installation, für die Abrechnung und die Gebühren selbst verantwortlich
- Die laufenden Empfangsgebühren für Radio- oder Fernsehgeräte (Serafe AG) innerhalb der Institution sind in den Aufenthaltskosten nicht enthalten. Eine allfällige Abmeldung ist Sache der Bewohnenden. Die Institution lehnt die Übernahme jeglicher Kosten in diesem Zusammenhang ab.
- Einfache Hauswartleistungen bis 10 Minuten pro Ereignis (Montag bis Freitag)

Die Betreuung umfasst Kosten für Hilfe- und Betreuungsleistungen, die infolge Alter, Invalidität, Verwirrtheit, Unfall oder Krankheit notwendig sind und keine Leistungen gemäss der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) darstellen:

- Körperliche und mentale Alltagsgestaltung;
- Orientierungshilfen;
- Möglichkeit zur Teilnahme am Alltagsgestaltungsprogramm und an Veranstaltungen;
- Begleitung im Alltag, Unterstützung zur Sinnfindung;
- Weiterreichen von Informationen an Angehörige;
- Koordinierung von Terminen

Werden die enthaltenen Leistungen nicht bezogen, besteht kein Anspruch auf eine Reduktion der Aufenthaltstaxe.

Bewohnenden Zimmer	Aufenthaltstaxe pro Tag, CHF
Grundtaxe 1er Zimmer	174.00
Grundtaxe 1er Zimmer Wohngruppe Magnolia	197.00
Grundtaxe 1er Zimmer Ferienaufenthalt	191.00

4 Pflegetaxe

- Die Pflegetaxe umfasst die Kosten für die Pflegeleistungen. Die Pflegetaxe ist im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) bzw. die dazugehörigen Verordnungen festgelegt und richtet sich im Einzelfall nach der individuellen Pflegeeinstufung des/der Bewohnenden gemäss den Richtlinien des Bundes. Die Pflegetaxe wird von Bund und Kanton vorgegeben und von der Krankenversicherung sowie der Gemeinde mitfinanziert.
- Die Anteile von Gemeinden und Krankenversicherungen werden von der Institution direkt bei den zuständigen Stellen in Rechnung gestellt.
- Der Selbstkostenanteil der Bewohnenden beträgt maximal CHF 23.00 pro Tag.
- Die erbrachten Pflegeleistungen gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) werden mit dem eidgenössisch anerkannten Erfassungs- und Abrechnungssystem RAI ermittelt (RAI-System: **R**esident **A**ssessment **I**nstrument unterstützt das pflegerisch-geriatriische Assessment von Bewohnenden).



Pflege- stufe ²	Versicherer ³ Pro Tag in CHF	Bewohnende ⁴ Pro Tag in CHF	Öffentliche Hand ⁵ Pro Tag in CHF	Total Pflorgetaxe Pro Tag in CHF
1	9.60	4.55	0	14.15
2	19.20	21.85	0	41.05
3	28.80	23.00	16.20	68.00
4	38.40	23.00	33.55	94.95
5	48.00	23.00	50.85	121.85
6	57.60	23.00	68.20	148.80
7	67.20	23.00	85.55	175.75
8	76.80	23.00	102.85	202.65
9	86.40	23.00	120.20	229.60
10	96.00	23.00	137.55	256.55
11	105.60	23.00	154.85	283.45
12	115.20	23.00	172.20	310.40

- ² Die Beitragsstufen sind in der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) geregelt.
- ³ Die Beiträge der Krankenversicherungen sind in der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) geregelt.
- ⁴ Der Selbstbehalt beträgt maximal 20% des höchsten Werts der Versicherer.
- ⁵ Die Restfinanzierung richtet sich nach den Vorgaben des Kantons Obwalden bzw. der Gemeinde Alpnach Dorf.

5 Pflegematerial

5.1 Pflegematerial auf der Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL)

Mittel und Gegenstände, die der Behandlung und Untersuchung von Krankheiten und ihren Folgen dienen, zählen zu den Pflichtleistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP). Von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) werden die Kosten der in der Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) aufgeführten Mittel und Gegenstände übernommen, wenn diese durch den/die Versicherte/-n selbst, eine nichtberuflich an der Untersuchung oder Behandlung mitwirkende Person oder eine Pflegefachperson angewendet werden. Die Abrechnung erfolgt dann nach den Tarifen der Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL). Ungedeckte Kosten infolge MiGeL-Höchstvergütungsbetrag (HVB) können den Bewohnenden weiterverrechnet werden.

5.2 Sonstiges Pflege- und Hygienematerial

Das verwendete Pflege- und Hygienematerial, welches nicht auf der Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) aufgeführt ist, darf nicht zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) abgerechnet werden. Es wird gemäss den Vorgaben des Bundes bzw. der Kantone abgerechnet.

6 Eintritt

- Für die obligatorische Beschriftung der persönlichen Kleidungsstücke des/der Bewohnenden wird eine einmalige Gebühr von CHF 150.00 bei Kurzaufenthalt und CHF 200.00 bei Langzeitaufenthalt verrechnet. Erfolgt ein Übertritt von Kurz- auf Langzeitaufenthalt ist die Differenz von CHF 50.00 geschuldet.
- Langzeitbewohnende schulden der Institution zudem vor dem Eintritt in die Institution eine Eintrittszahlung von CHF 5'500.00. Der Betrag muss der Institution spätestens eine Woche vor dem vereinbarten Bezugstermin überwiesen worden sein. Diese Eintrittszahlung dient der Institution als Sicherheit.
- Bei Kurzaufenthalten gilt die Regelung gemäss Absatz 9.
- Die Anzahlung wird nicht verzinst und bei Beendigung des Vertrages mit offenen Forderungen der Institution gegenüber dem/der Bewohnenden verrechnet.
- Tritt der/die Bewohnende vor dem vereinbarten Bezugstermin vom Vertrag zurück bzw. bezieht er/sie das Wohnobjekt («Bewohnenden Zimmer») nicht, so schuldet der/die Bewohnende die Bezahlung der Aufenthaltstaxe abzüglich der Verpflegungskosten von CHF 15.00 pro Tag während 10 Tagen sowie einer Pauschale von CHF 500.00 für die administrativen Aufwendungen der Institution.

- Diese Beträge werden von einer bereits geleisteten Eintrittszahlung in Abzug gebracht bzw., falls eine solche Eintrittszahlung noch nicht geleistet wurde, in Rechnung gestellt. Der Restbetrag wird dem/der Bewohnenden bzw. den Anspruchsberechtigten im Anschluss zurückerstattet.
- Die Eintrittszahlung wird den Anspruchsberechtigten vollständig zurückerstattet, falls der/die Bewohnende vor dem vereinbarten Bezugstermin verstirbt.
- Treten Bewohnende später als zum vereinbarten Bezugstermin in die Institution ein, wird dem/der Bewohnenden die Aufenthaltstaxe abzüglich der Verpflegungskosten von CHF 15.00 pro Tag in Rechnung gestellt.

7 Abwesenheit

Bei Abwesenheit infolge eines Spital- oder Kuraufenthaltes werden die Taxen wie folgt angepasst:

- Abreise- und Ankunftstag: Es werden die vollen Aufenthalts- und Pfl egetaxen belastet.
- Die Aufenthaltstaxe wird während der Abwesenheit verrechnet. Ab dem zweiten vollen Abwesenheitstag wird auf die Aufenthaltstaxe eine Gutschrift für nicht bezogene Verpflegungskosten von CHF 15.00 pro Tag gewährt.
- Ab dem ersten vollen Abwesenheitstag entfällt die Pfl egetaxe.

8 Austritt

- Der Pflege- und Aufenthaltsvertrag kann von beiden Parteien, unter Einhaltung einer Frist gemäss Pflegevertrag schriftlich aufgelöst werden.
- Die Kündigung eines Kurzeitaufenthaltes ist in Absatz 9 geregelt. Verstirbt der/die Bewohnende, endet der Vertrag ohne Kündigung bei Wiederbelegung des Wohnobjekts («Bewohnenden Zimmer»), spätestens aber nach 10 Tagen. Während dieser Zeit ist die Aufenthaltstaxe abzüglich der Verpflegungskosten von CHF 15.00 pro Tag weiterhin geschuldet.
- Die Pfl egetaxe entfällt ab dem auf den Todestag folgenden Tag. Bei jedem Austritt oder Todesfall ist eine Gebühr von CHF 150.00 für den administrativen Aufwand sowie eine Pauschale für die Schlussreinigung des Wohnobjekts («Bewohnenden Zimmer») von CHF 350.00 geschuldet.
- Die Gebühr von CHF 350.00 für die Schlussreinigung wird auch bei einem internen Umzug verrechnet.

9 Kurzeitaufenthalt (maximal 21 Tage)

- Für Kurzeitaufenthalte wird kein Pflegevertrag abgeschlossen. Kurzeitaufenthalte sind in der Regel befristet.
- Die jeweiligen Bewohnenden Zimmer (siehe Absatz 3) werden mit einer Grundausstattung (siehe Absatz 1) bezogen.
- Folgende Regelungen kommen bei einem Kurzeitaufenthalt zusätzlich bzw. in Abweichung von den Bestimmungen dieser Taxordnung zur Anwendung:

Position	Bemerkung	Ansatz
Eintrittszahlung	Eine Eintrittszahlung entfällt.	
Zuschlag	Nur während den ersten 21 Tagen des Kurzeitaufenthaltes geschuldet.	CHF 17.00 pro Tag
Kündigungsfrist	Ein befristeter Kurzeitaufenthalt, welcher sich über eine im Voraus festgelegte Zeitspanne erstreckt, kann vor dem Endtermin nicht gekündigt werden. Ein Kurzeitaufenthalt, dessen Dauer nicht vorgängig festgelegt ist, kann mit einer Frist von 5 Tagen gekündigt werden.	



10 Ergänzungsleistungen

Die Bewohnenden können für die von ihnen zu tragenden Kosten gegebenenfalls Ergänzungsleistungen in Anspruch nehmen. Die Anspruchsberechtigung ist im Einzelfall mit den dafür zuständigen Behörden zu klären. Für Ergänzungsleistungen der AHV und für die Abklärung der Hilflosenentschädigung wenden Sie sich an die zuständige AHV-Zweigstelle in Sarnen oder an die Beratungsstelle der Pro Senectute.

11 Zusatzleistungen

Die Zusatzleistungen werden vom Allmendpark Alpnach erbracht und sind im Dokument «Zusatzleistungen für Bewohnende» separat geregelt und werden den Bewohnenden gestützt darauf in Rechnung gestellt. Die Kosten für Zusatzleistungen haben die Bewohnenden selbst zu tragen.

12 Allgemeine Bestimmungen

- Die Pflegestufe für den Pflegeaufwand wird beim Eintritt in die Institution festgelegt. Ändert sich der Pflegeaufwand, wird die Einstufung überprüft und gegebenenfalls angepasst. Mindestens alle sechs Monate muss eine Überprüfung der Pflegeeinstufung erfolgen (vertragliche Auflage der Krankenversicherer an die Leistungserbringer).
- Die von der Institution erbrachten Leistungen werden nach Ablauf jedes Kalendermonats in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist innert 10 Tagen ab Rechnungsstellung ohne Gegenbericht anerkannt und innert der gleichen Frist zu begleichen.
- Geraten die Bewohnenden mit der Bezahlung der Rechnung in Verzug, so schulden sie nebst einer Mahngebühr einen Verzugszins von 4% pro Jahr.
- Die Fitnessgeräte stehen kostenlos zur Verfügung. Die Benützung der Geräte ohne Aufsicht erfolgt auf eigene Gefahr. Die Art und Intensität der Übungen sind mit dem Arzt abzusprechen. Der Allmendpark Alpnach lehnt jede Haftung ab.
- Die Bewohnenden sind über die Institution nicht versichert. Alle Bewohnenden sind zum Abschluss respektive zur Weiterführung einer Kranken- und Unfallversicherung verpflichtet.
- Der Bewohner/die Bewohnerin ist für die Sicherheit seiner/ihrer mitgebrachten Gegenstände selbst verantwortlich.
- Der Bewohner/die Bewohnerin ist über die Hausratversicherung mit CHF 10'000.00 für die Gefahren Feuer, Elementar, Erdbeben, Wasser, Einbruchdiebstahl/Beraubung, einfacher Diebstahl mit einem je nach Schadenfall maximalen Selbstbehalt von CHF 2'000.00, sowie über die Privathaftpflichtversicherung mit der Versicherungssumme von 10 Mio. mit einem Selbstbehalt von CHF 500.00 versichert. Diese sind in der Aufenthaltstaxe inbegriffen.
- Bewohnende bzw. deren gesetzliche Vertretung sowie Angehörige haben das Recht, Beschwerden zu äussern, wenn sie mit den durch die Institution erbrachten Leistungen unzufrieden sind. Im Falle von Beschwerden haben sie sich an die im Merkblatt «Beschwerdemöglichkeiten» genannten Ansprechpersonen zu wenden.
- Die Institution wahrt die Persönlichkeit der Bewohnenden. Die Institution hält sich an die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und schützt die erhobenen Daten der Bewohnenden mit angemessenen technischen Hilfsmitteln vor unberechtigten Zugriffen.